

Offenlegung Nachhaltigkeit gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 und 2020/852 und Mitwirkungspolitik gemäß § 134b AktG

Allgemeine Erläuterungen

Die Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2020/852 regelt nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Auf den nachfolgenden Seiten kommt wevest Vermögensverwaltung AG (nachfolgend "wevest" oder "Vermögensverwalter") als Wertpapierinstitut, das an ihre Kundinnen und Kunden unter anderem die Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung) erbringt, diesen Offenlegungspflichten nach.

Die vorliegende Offenlegung wird Interessenten im Rahmen der Vertragsanbahnung als vorvertragliche Informationen zur Verfügung gestellt. Da die Inhalte der vorliegenden Offenlegung stetig angepasst werden, insbesondere auch um gesetzliche oder sonstige aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, ist die aktuellste Fassung stets über die Internetseite www.wevest.de abrufbar.

Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 SFDR)

Die wevest veröffentlicht nachfolgend gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) ihre Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidungsprozesse im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko bezeichnet im Sinne von Artikel 2 Nr. 22 SFDR ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte.

Die wevest bezieht Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung wie folgt ein:

- Im Rahmen der Produktauswahl, die der Erbringung der Finanzportfolioverwaltung vorgeschaltet ist, betreibt die wevest eine eingehende Fundamentalanalyse, um Anlagen in Unternehmen mit erhöhtem Risikopotenzial nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Nachhaltigkeitsrisiken werden – wie auch andere Risiken der Kapitalanlage – vor allem durch eine grundsätzlich breite Diversifikation über Regionen, Wirtschaftszweige und Anlageklassen hinweg gemindert.
- Anlageentscheidungen sowie deren laufende Überprüfung werden in einem regelmäßig tagenden Investmentkomitee diskutiert; mögliche Auswirkungen auf das Rendite-Risiko-Verhältnis – einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken – werden dabei betrachtet.

Eine quantitative Bewertung der unterschiedlichen Nachhaltigkeitsrisiken ist ex-ante nicht möglich. Eine darüber hinausgehende, dedizierte Ausrichtung der Anlagestrategie auf Nachhaltigkeitsziele erfolgt nicht.

Keine Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 4 SFDR)

Während Artikel 3 SFDR die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess regelt (Auswirkungen von Nachhaltigkeitsereignissen auf den Wert einer Investition), betrifft Artikel 4 SFDR die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die Investitionsentscheidungen selbst auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) haben können. Hierzu erklärt die wevest Vermögensverwaltung AG: Die wevest berücksichtigt die

wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. a SFDR derzeit nicht und macht insoweit von der Opt-out-Option gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b SFDR Gebrauch.

Maßgeblich für diese Entscheidung sind insbesondere die folgenden Gründe:

- **Größe und Ressourcen des Unternehmens:** Die wevest ist ein eigentümergeführtes Wertpapierinstitut. Die mit einer vollständigen Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen verbundenen Aufwendungen – insbesondere die Beschaffung, Verarbeitung und laufende Pflege der nach Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 erforderlichen Indikatoren – stehen aus heutiger Sicht außer Verhältnis zur Größe und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft.
- **Art und Umfang der Tätigkeit:** Die wevest erbringt Finanzportfolioverwaltung im Rahmen einer einzigen Anlagestrategie (WEALTH-Portfolio). Diese Strategie bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und strebt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR an.
- **Datenverfügbarkeit und -qualität:** Eine flächendeckende und standardisierte Verfügbarkeit der für eine quantitative, indikatorbasierte Berichterstattung nach Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 erforderlichen Nachhaltigkeitsdaten ist derzeit nicht in einer Qualität gegeben, die eine zuverlässige und vergleichbare Berichterstattung ermöglichen würde.

Unbeschadet dessen bezieht die wevest Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen ein, wie unter dem Abschnitt „Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 SFDR)“ dargestellt.

Die wevest beobachtet die Entwicklung der regulatorischen Rahmenbedingungen sowie der Marktstandards laufend und wird ihre Entscheidung zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5 SFDR)

Die Vergütungspolitik der wevest steht mit den Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang.

Die Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken sind Bestandteil der unternehmensinternen Organisationsrichtlinien der wevest. Die Beachtung und Einhaltung dieser Richtlinien ist Voraussetzung für eine positive Bewertung der Arbeitsleistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit Grundlage für deren berufliche Weiterentwicklung sowie für eine entsprechende Vergütungsentwicklung.

Die wevest stellt im Rahmen ihrer Vergütungspolitik sicher, dass die Leistungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet werden, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, kollidiert. Es werden durch die Vergütungspolitik keine Anreize gesetzt, Investments zu vermitteln, die nicht der Anlagestrategie des Kunden entsprechen. Die Vergütungsstruktur begünstigt zudem keine Bereitschaft in Bezug auf die Vermittlung von Investmentprodukten mit hohen (Nachhaltigkeits-)Risiken.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung in den vorvertraglichen Informationen

Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlagestrategie WEALTH-Portfolio vor allem durch eine grundsätzlich breite Diversifikation über Regionen, Wirtschaftszweige und Anlageklassen hinweg gemindert.

Anlagemodell	Maximale Gewichtung der Anlageklassen im Portfolio				Nachhaltigkeit
	Anleihen	Aktien	Rohstoffe/ Edelmetalle/ Kryptowerte	Geldmarkt/ Guthaben	
WEALTH-Portfolio 30	100%	30%	10%	100%	nicht nachhaltig
WEALTH-Portfolio 50	60%	50%	15%	100%	nicht nachhaltig
WEALTH-Portfolio 70	50%	70%	15%	100%	nicht nachhaltig
WEALTH-Portfolio 100	30%	100%	20%	100%	nicht nachhaltig

Nicht nachhaltige Anlagestrategien

Art und Weise der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Strategien („nicht nachhaltig“)

Im Rahmen der Anlagestrategie WEALTH-Portfolio werden Anteile an ETFs, ETCs, ETPs, Anleihen und Aktien gehandelt. Nachhaltigkeitsrisiken, wie auch andere Risiken der Kapitalanlage, werden vor allem durch eine grundsätzlich breite Diversifikation über Regionen, Wirtschaftszweige und Anlageklassen hinweg gemindert. Darüber hinaus findet keine gesonderte Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken statt.

Verordnung (EU) 2020/852 schreibt folgende Veröffentlichung für nicht nachhaltige Anlagestrategien vor:

“Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.”

Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das allgemeine Risikoprofil hinsichtlich Nachhaltigkeitsrisiken der nicht nachhaltigen Anlagestrategien, entspricht dem herkömmlicher Benchmark-Portfolio.

Nachhaltigkeitsrisiken werden – neben der allgemeinen Risikoreduzierung durch Diversifikation – nicht weiter adressiert. Eine quantitative Bewertung der unterschiedlichen Nachhaltigkeitsrisiken ist ex-ante nicht möglich.

Mitwirkungspolitik

Im Rahmen der Vermögensverwaltungsstrategie “WEALTH-Portfolio” wird für die Kundinnen und Kunden gemäß der definierten Anlagerichtlinie auch direkt in Aktien investiert.

Mitwirkungspolitik (§ 134b AktG)

Die wevest Vermögensverwaltung AG übt die mit den Aktienpositionen der Kunden verbundenen Aktionärsrechte (insbesondere Stimmrechte in Hauptversammlungen) grundsätzlich nicht aus. Die wevest betreibt kein aktives Engagement im Sinne einer Beeinflussung der Geschäftsführung der Portfoliogesellschaften, sucht keinen aktiven Meinungsaustausch mit Gesellschaftsorganen und kooperiert nicht mit anderen Aktionären.

Mangels Ausübung von Mitwirkungsrechten und Stimmrechten erfolgt keine Überwachung der Portfoliogesellschaften im Sinne des § 134b Abs. 1 Nr. 2 AktG über die allgemeine Finanz- und Unternehmensanalyse hinaus. Aus diesem Grund wird kein jährlicher Mitwirkungsbericht (§ 134b Abs. 2 AktG) und kein Abstimmungsverhalten (§ 134b Abs. 3 AktG) veröffentlicht (Inanspruchnahme der gesetzlichen „Comply-or-Explain“-Regelung gemäß § 134b Abs. 4 AktG).

Verfügbarkeit der Informationen (§ 134b Abs. 5 AktG)

Die vorliegende Mitwirkungspolitik wird auf der Internetseite der wevest Vermögensverwaltung AG (www.wevest.de) für mindestens drei Jahre öffentlich zugänglich gemacht und mindestens jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Offenlegungspflichten gegenüber institutionellen Anlegern (§ 134c AktG)

Die wevest Vermögensverwaltung AG erbringt ihre Finanzportfolioverwaltung nicht für institutionelle Anleger im Sinne des § 134a Abs. 1 Nr. 1 AktG (Lebensversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen im Bereich Lebensversicherung sowie Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung). Die Vorgaben des § 134c AktG sind daher derzeit nicht einschlägig.

Erläuterung wesentlicher Änderungen des vorliegenden Dokuments

10.03.2022	Initiale Veröffentlichung
24.08.2022	Anpassung Form
15.05.2023	Anpassung aufgrund der berichtigten Version der Verordnung (EU) 2022/1288 (27.12.2022) Anpassungen aufgrund der Delegierten Verordnung (EU) 2023/363 (17.02.2023)
16.02.2024	Anpassung Umfirmierung in EV Digital Invest Assets Management AG
20.08.2024	Konkretisierung in der Formulierung „Offenlegung Nachhaltigkeit gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 und 2020/852 und Mitwirkungspolitik gemäß § 134c AktG“
30.06.2025	Anpassung an Produktbezeichnungen
03.07.2026	Anpassung Umfirmierung in wevest Vermögensverwaltung AG